

Kleiner Beitrag

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **43 (1949)**

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kleiner Beitrag

Schwyzzer Land- und Haus-Ordnung von 1710

Unter dem Titel « *Landts Vndt Hauß - Ordnung* » existiert im Archiv Schwyz ein Dokument, das in rechtlicher, polizeilicher und verwaltungstechnischer Hinsicht ein Kulturdokument darstellt, das wohl auch weitem Kreisen bekannt zu werden verdient.

Dieses Dokument ist nicht etwa bloßer Entwurf, sondern es hat von der « höchsten Gewalt », der Landsgemeinde, Rechtskraft erhalten. Das *Landsgemeindebuch* sagt darüber pag. 373 f.:

Nachgemeinde vom 1 Mai 1710 (weil an der Maiengemeinde vom 27. April keine Zeit mehr war)

« Nach Deme ... ist dasjenige project vnd aufsatz in Vil articul Bestehend, so ein Ehrenausschutz von Herren Rätthen und LandLeüthen aufgesetzt Unseres Landes Hausordnung betreffend Von punkten zu punkten abgelesen worden —

Als ist nach lang gehaltener Umbfrag Erkent, und solche aufgesetzte Ordnung gentlich aprobiert, ratificiert und guethgeheisen worden — mit dem heitern Hinzuthuen, dz wen Herrn Landseckhelmeister etwas solcher Ordnung nothwendig und dem Land zum grosen nutzen — beyZusetzen Vorfällen wurde, solches einem geseßnen Land Rath Vorgebracht, und nach gueth gedunken bey zu setzen überlasen sein solle — Jedoch mit diser erleütherung fals etwas sehr wichtiges wäre, Vor glichen Ersten gewald gebracht und dorthin harüber geschlosen werden solle.

Landschriber Frantz Domini Jn der Bitzin. »

Nun der *Wortlaut*:

« Landts- Vndt Hauß - Ordnung. —

So den 27 ten Aprilis 1710. — Von Einem Hochweyßen Ausschutz Vnßer Gnedigen Herren Vndt Oberen, Vndt den Landtleüthen Einem dreyfachen LandtRath Ernambset, projectiert, Vndt Vollgendts d. 27 ten April (recte am 1. Mai 1710) an Einer öffentlichen MeyenLandts Gemeindt Ratificiert, Vndt bestättet worden: —

Erstlichen hat Ein Ehren Ausschutz Nothwendig, Vndt ohnentbehrlich Zuo sein Erachtet, damit in daß khünfftig paar gehandelt, Vndt bezalt, Vndt in keinen Wirtsheusseren dingß auff das Landt gezehrt werde, daß dem khünfftig Neüw Erwelten Herr Landt Seckhellmeister daß Amt fortZusetzen, Vndt daß Landt mit Reputation Zuofertigen, ein gwüsseß geldt Eingeschossen werde; — Alß hat man befunden, daß auß Sonderer Vätterlicher Obsorg Vnßer Gnedigen Herren Vndt Oberen,

wegen deß Oberkheitlich Erkhaufften Kernenß — gl. 1500.— — Vorgesossen worden, welche dem ErstErwelten Herren Landt Seckhellmeister solten eingeliffert werden, mit d. Condition, daß gedachte Summa Er Jährlich an der Landts Rechnung weisen, Vndt auff den Tisch Legen, auch seinem Successori an bahrem geldt widerVmb hinderlassen Solle. Zuo dem Ende er ein Hinderlag von gl. 2000 thuen Solle.

2. Solle in daß Khünfftig Ein Jeweilliger Hr. Landt Seckhell Meister mit keinen anderen Mittlen, alß so Jhme von deß Landtß wegen eingehen, bezahlen, vndt nichts zuo seinem Nutzen verwenden, auch der seinigen Mittlen keine einmischen, bey seinem Ehr Vndt Eydt.
3. Solle Ein Jeweilliger Hr. Landt Seckellmeister alle Quatember denn darzuo verordneten Herren, alß Regierenden Hr. LandtAm., Hr. Stadthalter, den Herren Siben, Landtweibell., Landtschriber, der Ein Jahr Hindurch Ordentlich daß Prothocoll halten Solle, Vndt Ein Leüffer, auff dem Rathhaus sowohl deß Einnemmenß, alß außgebenß ordentlich Specifizierte Rechnung bescheinen, dennen für ihren lohn Jedeßmahß mehr nit als ß 25 von Herren Landt Seckhellmeister gegeben werden, welche genaue Obsicht haben sollen, wo Vndt wie etwas zu remedieren seye. Eß sollen auch iede Rechnung allzeit dem ersten Gesässenen Landt Rath abgelesen werden, Vndt so man funde, daß ehrlich Specifizierte Rechnung were erstattet worden, Vndt dem Hr. Landt Seckhellmeister daß Amt fortzusetzen, ohne darsetzung seiner eignen Mittlen ohnmöglich fielle, solle man es einem dreyfachen Landt Rath vortragen, demme dan, so eß Hochnothwendig erfunden wirdt, dem Herren Landt Seckhellmeister mit mehrerem zuo begegnen überlassen sein Solle.
4. An der Jährlichen Landt Rechnung ist allen ./.. wie bißhero brüchlich gewesen, beyzuwohnen freygestellt, Vndt iedem gl. 1 ß 5 gegeben werden solle.
5. Hinfüran Solle auff daß Landt nichts mehr dingß gezehrt werden, Vndt Solle der so für das Landt Reißet par von Hr. Landt Seckhellmr. bezahlt werden, Lauth gemachten Tax: Vndt er soll kein Rechnung mit den Wirthen machen, haben. Vndt im Fahl ein Wirth auff das Landt etwaß dingß gebe, der soll sein Ansprach verlohren haben.
6. Denn AmbtsLeüthen bey den Vnderthanen, soll für ein mahlzeit, so der Hr. Seckhellmeister aldorten ist, mehr nit als ß 25 guoth gemacht werden, doch solle eß dem Hrn. Seckhellmstr. heimstehn, Einem, der ihmme in ein- old anderem Treüwlich dienet, zuo recompensieren, Vndt seindt hierin gemeint in d. Marckh Landtschreiber Vndt Leüffer, Jn denn Hööffen Vogt Vndt Weybell.
7. Dem Hrn. Landt Seckhellmstr. solle für jeden Tag so er reyßet, für Jhne sambt Diener Vndt pferdt Vndt für speyß Vndt Lohn, nit mehr begüettet werden, alß gl. 5 — dessen er wohin, vndt wie Vill Täg, ordentlich specificieren Solle, außert abholung der Pension.
8. Denn Jenigen so Oberkheitlich Gesellschaft leisten, solle nit mehr alß gl 1 ß 5 doch bahr gegeben werden, fahlß man mehr verzerte, ieder

auß dem seinigen bezahlen Solle, darbey sein solle, der Landtweybell, ein Landtschreyber Vndt ein Leüffer.

9. So man den weyn VerEhrt, solle Jedem nit mehr als β 25 gegeben werden.
10. Wegen Khundtschafft auffnehmen, ist den Ambtsleüthen Vollgendeß verordnet, alß namblich Zum Thurn, Arth, Muothathall, Jberg Vndt Sattell, iedem ein halben Thaller, Steinen, Morschach, Brunnen Vndt Lauwertz β 30. — waß aber Zuo Schweyetz auff dem Rathauß für Khundtschafft aufgenommen werden, eß seyen Oberkheitlich oder Particular von einer Khundtschafft iedem Ambtßman nit mehr alß 3. bezahlt werden solle. Vndt alle Khundtschafften, so fern eß möglich auf daß Rathauß beschickht werden sollen ;
Die Leüffer aber, nach demme einer lauffen muoß, nach gebühr bezalt werden Solle, eß sollen auch nit mehr Khundtschafften Citiert Vndt verhört werden, alß Nothwendig Zuo der prob seindt, Vndt die Sachgnuogsamb probiert ist. Vndt waß die Ambtsleüth verzehren, solle Hr. Seckhellmstr. nichts zuo bezahlen schuldig sein. Es sollen auch ins Khünfftig keine Khundtschafften auffgenommen werden, Eß seye dan von der Oberkheit Erkhent, Lauth Landtßgemeindt Erkhantnuß.
11. Wegen Beneuentierung deß P. Prouincialis der Capucinerer solle daß Erste mahl, so eß ein Neüwer ist gl. 20 — hernach nit mehr alß gl. 10, — dem P. Prouincial der Dominicaneren aber Jeder Zeit nit mehr alß gl. 10 gegeben Vndt bezahlt werden.
12. Weillen man öffterß erfahren, vndt vernemmen müessen, daß bey den Creutzgengen Zuo Einsidlen vast grosse vndt ohnleidenliche Kösten auff das Landt lauffen, alß hat man guet gefunden, daß ein Jeweilliger Hr. LandtSeckhellmstr. in dem Wirtzhauß zuo Einsidlen nit mehr für alleß bezahlen Solle, alß dem Hr. Landtam. vndt Stadthalter Jedem gl. 4 β 20 — dem Hr. Landtweibell vndt den 3 Landtschreiberen iedem gl. 3 β 30 — beyden Leüfferen iedem gl. 2 β 20 — Vndt so ein oldt andere Ambtßman aldorten Zuo Einsidlen nit gegenwertig were, solle demselben nichts gegeben werden. Eß solle auch von Hr. Seckhellmstr. die Ührten mit den Mitlen, so er wegen dem Landt einnimbt allzeit bezahlt werden.
13. Wegen Appenthürung Soll Hr. Landt Seckhellmstr. den Ambts Leüthen nit mehr alß gl. 2 β 20 bezahlen, iedoch paar, auch nacher Arth, Steinen vndt Muothathal, so fern Seye dorthin gehn.
14. Bey Haltenden An-vndt Außschiesset last man eß bewenden, daß Hr. Landtamman, Hr. Stadthalter, Hr. Pannerherr, Hr. Landtßhauptman sambt den AmbtßLeüthen geordnet werden, Massen Hr. Landt Seckhellmstr. bey dem Anschiesset für ieden bezahlen solle fünff batzen vndt an dem Außschiesset die Ührten gl 1 β 5. — Jedoch hat man gefunden, daß wegen schiesset in Vnserem Landt Zuo seiner Zeit ein andere Ordnung gemacht werde.
15. Wegen der Oberkheitlichen Werckhen, stäg, weeg, vndt wehrinen, hat man guot Zuo sein Erachtet, daß einer solte sein /. welchen Zuo Ernambsen dem Hr. SeckhellMstr. überlassen seye . / der fleissig nachgehe, vndt so möglich verdingen solte, vndt so man eß nit verdingen

kan, vndt ein nambhaffteß wesen ist, der ernambsete allezeit darbey seye. Es solle auch dem Hr. Seckhellmstr. werckhleüth Zuo haben, nach seinem belieben, überlassen sein. Es solle auch Hr. Seckhellmr, die werckhleüth auff daß wenigest mit halbem Theill geldt, vndt daß andere guoth schulden allzeit paar außzahlen.

16. Die Oberkheitlichen Allmuessen betreffende, last man eß bey seinem wesen verbleiben, daß Vssert Rhyn vndt Eydtnoschafft kein steür, auch kein ander Allmuessen, alß ein gemeineß weder Geist — noch weltlichen bezahlt vndt geben werden Solle.

Die Einländisch - Eydtnössische steüren aber, wan Hr. Seckhellmstr. Jm Land, überlast man Jhmmen nach guetbefinden abzuofertigen. So er aber nit im Landt, soll Hr. Landtamman Jhnen anzeigen, daß man Jhnen ein gemein Allmuoßen geben werde, sonst soll außert Oberkheitlichem befelch Niemand etwaß Zuo geben Erlauben.

Vnsern Armen Leüthen soll an dem gebtag iedem ein rappen allen gleich Vndt nit mehr gegeben werden.

Die Lauffende Bettelmünchen vndt fratoschi sollen examiniert vndt durch die Geistliche nach gestaltsambe der sachen abgewißen od. darüber disponiert werden.

Eß soll auch den frömbden bettlern bey denen gebtäg kein Almuossen auch in der Kyrchen kein Brodt geben werden, dem bettelvogt bey Verliehrung seineß Ambts vndt solle krafft diß gwaltdts außkhünt werden, daß wan ein persohn daß öffentliche Almuossen nemmen, vndt nach dero Todt Haab vndt guet verlassen wurde, Vndt solche in den bettel abstirbt, soll solches Haab vndt guet dem Spithahl verfallen sein. Vndt damit man ferners mit den frömbden bettlern nit also beschwärt sein müesse, Jst geordnet, daß in allen Kyrchgengen gwüsse ernambset werden, welche auff solche strolchen vndt frömbdeß gesindt ein auff-sicht halten vndt fahlß solche erdappet werden, vom landt gefuehrt, die bestelte aber halben Theil von Hr. Seckhellmstr. Vndt der andere halbe Theil von dem Hr. Spittellvogt bezahlt werden solle.

Die frömbden Bettler so vill alß möglich abzuoschaffen, vndt danne diejenig arme leüth, so Almuossen auß dem Spithall Empfangen, wan selbige absterben vndt noch etwaß von ihren eigenthümlichen mitlen verlassen, Jederzeit der disposition Eineß Gesässnen LandtRathß überlassen sein sollen.

17. Den frömbden Botten vndt Leüfferen sollen die Wirth nit mehr über das mahl geben als ß 25. Eß solle anbey Vnßeren Leüfferen daß gesellschafft leisten abgeschlagen sein, eß solle auch in daß khünfftig ohne Hochoberkheitlichen befelch an kein Ort hingeschickht werden, Vndt Im fahl ein Leüffer auß dero befelch reißen soll, solle er nit gwald haben, ein anderen an sein stath zuostellen noch reyssen Zuo lassen, sonder eß solle der Regierende Hr. Landtamman vndt Hr. Landt Seckhellmeister hierin zuo disponieren vndt zuo befehlen haben. Eß solle auch Hr. Landt Seckhellmstr. keinem particular botten, der nit express geschickht, für ein Oberkheitlicheß schreyben mehr als ß 6 bezahlen.

18. Es sollen die Jenigen, welche gefangne bringen, durch den Landtweibell zuo dem Hr. Seckhellmeister geschickht werden, der ihnen dan die gebühr verschaffen Solle. In dem übrigen, wan Sye etwaß verzehren wurden, ohne sein Vorwüssen, solle von deß Landtß wegen nichtß bezahlt werden.
19. Der Neüwen vndt Ausseren Schuollen halber ist geordnet, wan solche fleissig gehalten werden, solle ihnen so lang sye schuolh halten dem Quatember nach, für ieden Quatember gl. 2 vndt ein mehreres nit bezahlt werden.
20. Der Tantztillenen, Tantzlauben vndt schenckhenen halber last man eß bey altem gebrauch bewenden, daß nemblichen gl 2 sollen gegeben werden, iedoch sollen Sye dannethin die selbe ohne der Oberkheit kösten in Tach vndt gmach zuo erhalten schuldig Sein.
21. Die Brodtwäger sollen daß Brodt fleißig wägen Vndt die fehlbaren bey Eyden leyden, die dan für ihren lohn den halben theil von der straff haben sollen.
22. Auff die Conferenzen nacher Brunnen sollen inß Khünfftig nit mehr als 2 Gesandten geschickht werden vndt welcher mehr rathet, der Soll in gl. 100 zuo Vnablässlicher buoß verfallen sein. Darbey sollen auch gegenwertig sein ein Landtschreyber, der Landtweibell vndt ein Leuffer, vndt Soll einem Jeden auß ihnen mehr nit alß gl 1 ß 5 von Hr. Landt Seckhellmeister bezahlt werden.
23. Wan Einer gestrafft wirdt, soll die buoß nit mehr nachgelassen werden, eß seye dan Sach, daß einer an selbem Tag vndt vor selbem gwald etwaß abbitten möge. Vndt so er Hr. Landt Seckhellmstr. bey den Vnderthanen etwaß gütlich tractierte, solle solcheß Jhmme von keinem gwaldt geminderet werden, wohl aber, wan eß all zuo Liecht abgehandlet wurde, solle eß einer Hochen Oberkheit zuo vermehren, anheimbstehn.
24. Ein Jeweilliger Hr. Landt Seckhell Meister Soll ein Eydt schwehren, daß weder Er noch seine Frauw, noch kinder / . Vnder was praetext eß geschehen könnte, kein VerEhrung von deß Landts wegen . / dadurch dessen Jnteresse verminderet wurde, zuo nemmen auch mit dem Bitten kein gefahr zuo brauchen.
25. Wägen abhollung der Pensionen bleibt eß bey gemachten Tax : Namblich dem Hrn. Seckhellmstr. Daller 20 — den Herren Stadtherren Daller 15, dem Hr. Landtschreyber Daller 8.
26. Solle die Jahr Rechnung 14 Tag vor der Landtßgemeindt gehalten werden bey offner Thüren.
27. Eß sollen Hinfüran alle Oberkheitliche Mähler abgestellt sein vndt Solle für ein MahlZeit iedem der darzuo gehört ß 25 bezahlt werden.
28. Wegen den Gesanty Rechnungen Soll Jedem Ambtßman nach altem gebrauch ein philipp, hingegen aber kein mahlzeit mehr gegeben werden.
29. Dem Hrn. Landt Seckhellmeister vndt seinen Nachkhommenden Solle daß Wirthen gantzlich abgeschlagen Sein.

30. Wan Einem Ehrlichen Landtman 2 Söhn in einer gebuhrt Ehelichen gebohren werden, dem Solle von Hrn. Landt Seckhellmstr. mehr nit alß ein Species Dublonen bezahlt werden.
31. Eß ist auch geordnet, daß Khünfftighin kein Zohler etwaß ohne Vorwissen vndt befelch der Oberkheit od. deß Hrn. Landt Seckhell Meisterß arbeiten, führen oldt außgeben Solle. Sonder eß Solle dem Hrn. Seckhellmstr. der Zohl Vollkhomentlich eingehendiget werden.
32. Eß solle auch kein Ehrengesandter etwaß über sein Reitlohn von dem Zohl oldt Kamergeldt einbehalten, sondern dem Jeweilligen Hrn. Seckhellmeister solcheß ordentlich vndt getreüwlich einliffieren.
33. Zuo Abhelffung Viller vndt grosser Kösten, hat man guot befunden, daß ohne Höchste Noth keine extra ordinari Tagsatzungen weder angestellt noch besuecht werden sollen.
34. Hat man auch für guet angesehen, daß die HuobAmbtische Ansprach, vermittelst Hr. Obrist vnd LandtAmman Nidrist vndt Hrn. Landt Amman Wüerner, welche die incumbenz nemmen solten, könnte Verkhaufft werden.
35. Für die Ambtßbesoldung dem Hrn. LandtAmman ist Jährlich geordnet gl 30 vndt sein ordinari Rittlohn, nebet dem vorangesetzten ordinari Creützgang, wie vermeldet. Dem Hrn. Stadthalter gl 30. Dem Hrn. Landt Seckhellmstr. gl 45. Dem Hrn. Landtweybell vndt allen dreyen Herren Landtschreibereien Jedem gl 33 ß 30. Denn beyden Vnder-schriben Jedem gl. 15. beyden Leüfferen Jedem gl 30 darvon Ihnen wegen der Farb des landts Jedem ein halbe Dublen Jährlich Solle abgezogen werden.
36. Der Trommenschlageren vndt pfefferen wegen an der LandtsGemeindt bleibt eß bey gemachter moderation ß 25, iedoch sollen an den Nachgemeinden allein 4 Trommenschlager Männer, nit Knaben, vndt pfefferen, welche in den Quatieren auffgenommen seindt, vndt an die Landtßgemeindt Ziechen iedem ß 20 bezahlt werden.
37. Den Deputierten auff die Marckhungen od. Augenschein Ist verordnet, iedem in der näche, so man nit muoß übernacht sein, für Spyß vndt Lohn mehr nit alß gl 1 ß 5 . Vndt so man stundt 3 Zuo gehn hat od. über nacht sein muoß, solle Jedem ein Thaller gegeben werden.
38. Sollen am Abendt vor der Landtßgemeindt, Hr. Landt SeckhellMstr. Vndt die AmbtßLeüth den Vnderthanen gesellschaftt leisten, doch Sollen die Vnderthanen nit mehr bezahlen, alß waß Seye selbstn Verzehren, eß solle auch Hr. Landt Seckhellmeister vndt die Ambts Leüth die Ührten bezahlen vndt ihnen von Hr. Seckhellmstr. iedem widerumb ein halber Thaller begüettet werden, eß solle auch von Oberkheitß wegen den Vnderthanen kein wein verEhrt, hingege auch an der Landtßgemeindt zuo nacht von den Vnderthanen der Oberkheit kein wein praesentiert werden, sondern die Vnderthanen sollen allein ihre Ührten bezahlen.
Der Geistlichen halber, weilen bey aufsatz dißer Ordnung deroselben nit gedenckht worden, alß lasset man eß bey dem alten brauch ver-

bleiben, namblichen, daß ein Jeweilliger Hr. Pfarherr, zwey Hr. Caplen, beyde Hr. Früemesser, Hr. Rector in dem Klösterlin sambt dem Schuollmeister sollen an der Landtßgemeind zum NachtEssen eingeladen vndt gastfrey gehalten werden.

39. An den Nachgemeinden hat man guet gefunden, daß kein mahl mehr gehalten, sonder den Ambts Leüthen iedem dafür ß 25 sollen bezahlt werden.
40. Denn 4 Schirmeren solle an der gmeindt iedem nit mehr dan 15 ß gegeben werden.
41. Vndt weyllen man wohl erachten kann, daß ein Jeweilliger Landt SeckhellMstr. mit dem ienigen, so man verordnet, namblich deß Tagß gl 5 für Ihne vndt Diener sambt pfert nit bestehn könnte, hat man gefunden, daß wan er sich wohl halte, vndt dem Lande fleissig diene, Ihme ein recompens gegeben werden Solle.
42. Disse Ordnung Zuo halten, findt man Nothwendig vndt endtbährlich, daß dem Hrn. Seckhellmstr. solte ein einschutz gethan werden, waß, wie, wo vndt wie Vill aber, solle einem dreyfachen Landt Rath bey offner Thüren überlassen werden, welchen einschutz danne ein Jeweilliger Hr. Seckhellmstr. iährlich an der Landt Rechnung weißen vndt auff den Tisch legen, vndt allezeit seinem Herren Successori hinderlassen vndt einliffere Solle, für welcheß aber er ein hinderlag thuon Solle. — — »

Dies ist der genaue Wortlaut des interessanten Aktenstückes. Ich gab dasselbe buchstabentreu wieder ohne erklärende Einschiebungen oder Korrektur der Fehler, damit es der Leser genau so vor sich habe, wie das Original lautet. Wer dasselbe für diesen oder jenen Zweck auswerten will, möge es tun. Es bietet in mehrfacher Hinsicht wertvolle Einblicke.

P. Adelhelm Zumbühl.

Rezensionen — Comptes rendus

Philibert Schmitz : Geschichte des Benediktinerordens. 2. Bd.: Die Kulturarbeit des Ordens von seiner Gründung bis zum 12. Jahrhundert. Ins Deutsche übertragen von P. Ludwig Räber O. S. B. Einsiedeln 1948. S. 1-499.

Der zweite Band dieser großangelegten Ordensgeschichte breitet in reicher Fülle die Kulturarbeit der Benediktiner in der Frühzeit des Mittelalters aus. Ihre grundlegende Bedeutung für die abendländische Welt ist zwar längst erkannt. Die Vielseitigkeit und Einflußweite des benediktinischen Kulturschaffens aber ist bis anhin kaum so eindrucksvoll und umfassend dargestellt worden wie im Buch des belgischen Ordenshistorikers.